

Erklärung

zur Erfüllung der Anforderungen der REACH-Verordnung und entsprechender weiterer Verordnungen durch Littau-Produkte

In der jüngeren Vergangenheit werden vermehrt Anfragen an die Littau GmbH gestellt, die Aussagen zur Erfüllung der REACH-Verordnung (Registration , Evaluation , Authorisation and Restriction of Chemicals, Verordnung Nr. 1907/2006/EG) betreffend.

In diesem Zusammenhang werden auch folgende Regelwerke zitiert:

- ▶ EU-Schiffsrecycling-Richtlinie EU Reg. Nr. 1257/2013
- ▶ Hong Kong Convention IMO Res. MEPC.269(68)
- ▶ Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG
- ▶ RoHS (Reduction of Hazardous Substances), 2011/65/EU
- ▶ Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POP).

Dazu erklären wir Folgendes:

Die Littau GmbH ist kein Erzeuger von Stoffen und Zubereitungen und produziert auch keine selbst entwickelten Produkte aus Rohstoffen.

Die Littau GmbH baut auf der Basis von Kundenspezifikationen konstruierte elektrische / elektronische Schaltanlagen und handelt mit Produkten aus dem Bereich der Filtertechnik. Alle bestehen aus Komponenten und Bauteilen anderer Hersteller (Zulieferer).

Zu den hierzu verarbeiteten Produkten unserer Zulieferer liegen uns Erklärungen zur Erfüllung der Anforderungen oben genannter Regelwerke vor.

Insofern können wir bestätigen, dass unsere Produkte ebenfalls die Anforderungen dieser Regelwerke erfüllen.

Für neu in das von uns verarbeitete Produktspektrum aufzunehmende Produkte fragen wir die Kompatibilität zu den genannten Regelwerken vor dem Einsatz ab. Ist ein Produkt, das die Anforderungen nicht erfüllt, für den Einsatzzweck alternativlos, klären wir dessen Einsatz mit unserem Kunden im Vorfeld ab.

Da wir in unseren Schaltanlagen eine sehr große Anzahl an Komponenten verbauen, ist das Erklären der Kompatibilität mit den o.g. Regelwerken für jede einzelne Komponente einer Schaltanlage über diese Erklärung hinaus nur unter sehr hohem Aufwand möglich. Wir können dies im begründeten Einzelfall leisten, müssen es aber als kostenpflichtige Dienstleistung abrechnen. Wir bitten um Verständnis.